

Vorlage an den Kreistag

**Betr.: Einrichtung und Geschäftsordnung
eines(r) Kinder- und Jugendbeauftragten
für den Wartburgkreis**

Eingang: 18.05.2011

KT 201 - 19/2011

TOP-Nr.: 11

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines(r) ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten für den Wartburgkreis auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung.

II. Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat unter dem 18.10.2010 beantragt, dass der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, einen Kinder- und Jugendbeauftragten des Wartburgkreises zu berufen. Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 17.11.2010 beschlossen, den Antrag zunächst zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2011 den Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage ausgeschriebenen Aufgaben eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragte zu beschließen. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Kreistag, dass der Jugendhilfeausschuss in die Entscheidungsfindung bei der Personenauswahl beteiligt wird.“

Der Antrag der CDU-Fraktion und der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bedeuten im Kern, dass analog der Bestellung der Bürgerbeauftragten zunächst die Einrichtung einer solchen Funktion an sich und eine Geschäftsordnung für den/die ehrenamtliche(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n) zu beschließen ist.

Die Verwaltung hat sich damit veranlasst gesehen, eine solche Geschäftsordnung zu entwerfen und als Beschlussvorlage einzubringen, um damit die Voraussetzungen für eine Wahl des/der Kinder- und Jugendbeauftragten zu schaffen. In deren Umsetzung kann dann wiederum der Landrat - ggf. nach vorheriger Ausschreibung der Stelle - die Berufung, so wie letztendlich von der CDU-Fraktion beantragt, vornehmen.



Krebs
Landrat

Anlage

Geschäftsordnung für den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) für den Wartburgkreis

§ 1 Bestellung

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Kreistag im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und vom Landrat in sein/ihr Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Wählbarkeit für das Amt eines Kreistagsmitgliedes gemäß §§ 27 Abs. 3, 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(3) Abgesehen vom Verlust der Wählbarkeit erlischt die Bestellung.

- a) durch Niederlegung des Amtes,
- b) durch Abberufung durch den Kreistag

Die Abberufung ist nur bei Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten als Kinder- und Jugendbeauftragte(r) zulässig. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt des/der neuen Amtsinhabers/in, längstens jedoch bis zur 2. Sitzung des Kreistages, aus.

(4) Zum/Zur Kinder- und Jugendbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer der Verwaltung des Landratsamtes angehört.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden, sondern übt sein/ihr Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze sowie der im Landratsamt geltenden innerdienstlichen Dienstanweisungen, Rundverfügungen und sonstiger Organisationsanordnungen, aus. Auf den Dienstbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine pauschale, vom Kreisausschuss festzulegende und dem Arbeitsumfang angepasste Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten gemäß der Hauptsatzung des Landratsamtes.

(3) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 12 Abs. 3 ThürKO gilt analog.

§ 3 Aufgaben

(1) Ziel des Wartburgkreises ist es, junge Familien in allen Lebenslagen bestmöglich zu unterstützen und ihnen eine gute Zukunft in ihrer Heimat zu bieten. Im besonderen Maße sollen dabei Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und gefördert werden.

In diesem Sinne ist es Aufgabe des/der Kinder- und Jugendbeauftragten des Wartburgkreises,

- die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen vor Ort wahrzunehmen,
- Änderungsbedarf aufzuzeigen und
- bei Kindern und Jugendlichen das Interesse zu fördern, ihre Wünsche zu formulieren und sich selbst für Veränderungen zu engagieren.

Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte des Wartburgkreises hat seine/ihre Aufgabe religions- und weltanschaulich unabhängig sowie überparteilich wahrzunehmen.

(2) Im Zusammenwirken des Landkreises, der Städte und Gemeinden, der Schulen und Kindergärten, der Jugendhilfeträger und Jugendeinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der heimischen Unternehmen mit Familien sowie den Kindern und Jugendlichen selbst soll ein Netzwerk entstehen, das den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) des Wartburgkreises in seiner/ihrer Aufgabenerledigung und Aktivitäten nach Kräften unterstützt.

(3) Zur Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen und allen Netzwerkpartnern steht dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten das „Kreisjournal des Wartburgkreises“ zur Verfügung.

Auch den Kindern und Jugendlichen selbst soll im „Kreisjournal“ ausreichend Raum gegeben werden, ihre Interessen und Forderungen zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Organisation

(1) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine/ihre Tätigkeit legt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich 2 Sprechtage/Woche zu jeweils 4 Stunden. Der darüber hinausgehende zeitliche Aufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Das Landratsamt trägt für eine Veröffentlichung der Sprechzeiten und der telefonischen Erreichbarkeit Sorge und stellt ein Sprechzimmer zur Verfügung.

(2) Pressemitteilungen sind im Einvernehmen mit dem Landrat zulässig.

§ 5 Rechte

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, sich über den Landrat oder die Dezernenten alle zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen.

(2) Er/Sie kann sich jederzeit mit Verbesserungsvorschlägen an den Landrat und die Dezernenten wenden. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht, sich darüber hinaus bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in Form eines Rechenschaftsberichtes direkt an den Kreistag zu wenden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Bad Salzungen,

Krebs
Landrat